STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 96.360 vom 12.Juni 2001.

A. 94.332/XIII-1829.

In der Rechtssache : **die Stadt Eupen**,
Wahldomizil bei
Herrn M. HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachenerstraße 18
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 7. August 2000 eingereichten Klageschrift, mit der die Stadt Eupen die Nichtigerklärung eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. April 2000 zur Unterschutzstellung des Hauses Paveestraße 29 in Eupen beantragt;

Aufgrund des Schreibens vom 29. November 2000 und dessen Anlage, die vom Rechtsanwalt der klagenden Partei dem Staatsrat zugesandt wurden;

Aufgrund des am 14.Dezember 2000 der klagenden Partei zugestellten Erwiderungsschriftsatzes;

Aufgrund der Note des Herrn H. VERHULST,Erster Auditor - Abteilungsleiter beim Staatsrat, in der beantragt wird, das durch Artikel 14*bis* des Erlasses des

Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates geregelte Verfahren anzuwenden;

Aufgrund des am 14. Maart 2001 von der Kanzlei des Staatsrats zugesandten Schreibens, in dem die Parteien darüber benachrichtigt wurden, daß sie innerhalb fünfzehn Tagen eine Anhörung beantragen können;

Aufgrund des vom Rechtsanwalt der klagenden Partei eingereichten Schreibens vom 22. März 2001;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht hat; daß der Rechtsanwalt der klagenden Partei jedoch in seinem Schreiben vom 29. November 2000 dem Staatsrat mitgeteilt hat, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Eupen in seiner Sitzung vom 22. November 2000 den angefochtenen Akt zurückgezogen habe; daß keine der Parteien beantragt hat, angehört zu werden; daß gemäß Artikel 21, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen ist; daß der Rechtsanwalt der klagenden Partei in seinem o.a. Schreiben vom 22. März 2001 verlangt, daß unter Berücksichtigung der vorangehenden Erwägungen die Kosten zu Lasten der Gegenpartei gelegt werden,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am 12.Juni zweitausend und eins, von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Staatsrat,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.